



Stand 06.12.2021

Bezirksregierung Arnstberg

Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Inertstoffdeponie Jacob in Ennepetal, inklusive Ausgleichsmaßnahmen, sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf dem Gebiet der Stadt Ennepetal

Bezirksregierung Arnstberg
Az.: 900-9056584-N001/ADG-0001

Arnstberg, 06.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG in Ennepetal wurde auf ihren Antrag vom 29.11.2019 mit Datum vom 19.11.2021 – Az.: 9009056584-N001/ADG-0001, der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsbesetz (KrWG) für die geplante Erweiterungsfläche über die Flurstücke 196, 293, 347, 380, 393, 395, 423 der Flur 50 der Gemarkung Ennepetal erteilt.

Genehmigungsumfang

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Verbesserung der geologischen Barriere über eine Fläche von 3,3 ha, bestehend aus einer 0,5 m mächtigen, technischen (geologischen) Barriere
- die Aufbringung einer 0,3 m mineralischen Entwässerungsschicht, Drainage- und Sammelleitung für Sickerwasser und Trennvlies zum überlagernden Abfall,
- die Errichtung einer Oberflächenabdeckung über eine Gesamtfläche von ca. 6,6 ha, bestehend aus mindestens 1 m Rekultivierungsboden mit Entwässerungsrinne zur Oberflächenentwässerung,
- die Errichtung und den Betrieb eines kombinierten Regenrückhalteraum mit vorgeschaltetem Schlammfang,
- die Ablagerung von Abfällen im neu zu errichtenden Ablagerungsabschnitt (Nettoverfüllvolumen: ca. 500.000 m³ bzw. 900.000 t bei 1,8 t/m³ Einbaudichte).

Im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird über

- die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz – LWG) und die
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

zusätzlich entschieden.

Nebenbestimmung

- Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 1 KrWG, § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz – LWG), § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 21 Abs. 1 UVPG wurde die Planfeststellung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Naturschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz sowie Immissionsschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **Donnerstag, 09.12.2021** bis einschließlich **Donnerstag, 23.12.2021**

bei der Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal
Planungs- und Bauordnungsamt
Bismarckstraße 21
58256 Ennepetal
Raum 50

Montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nur mit einem 3G-Nachweis betretbar. Eine vorherige Terminabsprache unter folgenden Telefonnummern ist (zwingend) erforderlich:

Bei der Stadt Ennepetal: Telefon-Nr. 02333/979-170

Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Schottek